



Prävention
Pfarrverband Bad Tölz

Institutionelles Schutzkonzept des Pfarrverbands Bad Tölz

zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder
hilfebedürftigen Erwachsenen

Stand: 23.02.2024





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel.....	2
Einleitung.....	3
1. Grundlegendes zur Prävention.....	4
1.1 Begriffserklärung.....	4
1.2 Partizipation.....	4
1.3 In Präventionsfragen geschulte Person.....	5
1.4 Risikofaktoren – Analyse.....	5
1.5 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ), Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung, Einverständnis zur Datenspeicherung.....	5
1.6 Umgang mit Fotos und Videoaufnahmen.....	7
2. Verhaltenskodex.....	7
2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz.....	7
2.2 Angemessenheit von Körperkontakt.....	8
2.3 Sprache und Wortwahl.....	9
2.4 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt.....	9
2.5 Social Media.....	14
3. Personalauswahl und Personalentwicklung.....	15
4. Beschwerdemanagement.....	15
4.1 Grundsätzliches.....	15
4.2 Beschwerdewege.....	16
5. Dokumentation und Intervention.....	18
5.1 Dokumentation.....	18
5.2 Intervention.....	19
6. Nachhaltige Aufarbeitung.....	19
7. Qualitätsmanagement.....	20
8. Kontakte und Hilfsangebote.....	20
9. Aktualisierung und Weiterentwicklung.....	21
10. Abschluss und Inkrafttreten.....	22

Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit wird im Weiteren die maskuline Form verwendet. Selbstverständlich gelten Menschen aller Geschlechter als inbegriffen, soweit sich aus dem Kontext nichts anderes erschließen lässt.



Präambel

Geliebte, wir wollen einander lieben; denn die Liebe ist aus Gott und jeder, der liebt, stammt von Gott und erkennt Gott. Wer nicht liebt, hat Gott nicht erkannt; denn Gott ist Liebe. Niemand hat Gott je geschaut; wenn wir einander lieben, bleibt Gott in uns und seine Liebe ist in uns vollendet.

1 Johannesbrief 4,7f.12

Als Kirche ist unser Auftrag das Evangelium Jesu zu verkünden und Gott zu bezeugen, der jeden Menschen annimmt. Der erste Johannesbrief macht deutlich, dass wir diesen Gott nicht schauen können. Wir können ihn und sein Wirken durch unsere Haltung und unser Verhalten aber der Welt anschaulich machen. Beides beschreibt der Johannesbrief mit dem Wort „lieben“.

Das Lieben beginnt in uns bei unserer persönlichen Haltung gegenüber uns selbst und unseren Mitmenschen und verwirklicht sich in unserem Handeln. Einander lieben setzt voraus, dass in jedem Menschen – unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht oder anderer Merkmale – Gottes Ebenbild gesehen wird. Es bedingt, dass jedem Menschen mit Achtung und Wertschätzung begegnet wird und jedem Würde und Respekt zuteilwird. Auch bedingt die Liebe zueinander, dass gerade die Kleinen und Schwachen besondere Aufmerksamkeit und Schutz erhalten.

So wird Gottes Dasein und Wirken unter uns erfahrbar und zeigt jene Ansätze einer Welt nach göttlichem Maßstab, wie sie Christus in seiner Botschaft vom Reich Gottes verkündet hat.

Seit dem Jahr 2010 sind zahlreiche Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene im Raum von Kirche aufgedeckt worden. Diese stehen im direkten Widerspruch zu dem aufgezeigten Anspruch und laufen dem der Kirche zur Verkündigung aufgetragenem Evangelium diametral entgegen. Aus diesem Grund setzen wir uns im Pfarrverband Bad Tölz dafür ein, dass solche Fälle nicht passieren und wirksame Strukturen geschaffen werden, die Missbrauch verhindern.

Mit dem vorliegenden Konzept wollen wir einen Beitrag dazu leisten, dass der Pfarrverband Bad Tölz ein Ort ist, an dem der unsichtbare Gott in einer Gemeinschaft erfahrbar werden kann, die von Transparenz, Offenheit und Respekt geprägt wird. Wir setzen uns für eine Gemeinschaftskultur ein, die achtsam miteinander umgeht und allen den Schutz und die Sicherheit zukommen lässt, die sie für ihre Entfaltung brauchen. Auf dieser Basis stehen unsere innere Haltung und unser Umgang miteinander. So wollen wir einander lieben, damit Gott in uns bleibt und seine Liebe in uns vollendet ist (vgl. 1 Joh 4,12).



Einleitung

Der Pfarrverband Bad Tölz will ein Ort sein, an dem Menschen sich begegnen, um Wegstrecken ihres Glaubens in Gemeinschaft zu gehen. Kinder und Jugendliche kommen zusammen, um in Gruppen in ihrer Entwicklung gefördert zu werden und in eine Gemeinschaft hineinzuwachsen, um Verantwortung zu übernehmen. Ebenso für Senioren gibt es Angebote, um Kirche als lebendige Gemeinschaft zu erfahren. Wertschätzung und Respekt dienen als Grundhaltung für den Umgang untereinander – dies gilt für beruflich wie auch für ehrenamtlich Tätige. Dadurch kann eine Kultur der Achtsamkeit im Miteinander geprägt werden.

Um dies zu erlangen, bedarf es eines verbindlichen Schutzkonzeptes, das für die jeweilige Institution konkret erstellt wird. So sieht es die „Rahmenordnung Prävention“ der deutschen Bischöfe vor, ein „institutionelles Schutzkonzept“ für die jeweilige kirchliche Einrichtung oder einen Pfarrverband zu erarbeiten. Ziel dieses institutionellen Schutzkonzeptes ist es, mit verbindlichen Werten und Regeln eine Kultur des respektvollen Umgangs zu schaffen bzw. zu erhalten. Verlässliche Standards, die im Umgang miteinander gelten, sollen Hilfestellung sein in der Frage „was geht“ und „was nicht geht“. Durch verbindliche Regelungen werden Grenzüberschreitungen benennbar. Dies dient dem Schutz von Kindern, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen und Senioren. Ebenso dient es als Hilfestellung für Mitarbeitende, um ihr konkretes Verhalten zu hinterfragen und auszurichten.

Durch ein solches Konzept soll weder die tägliche Arbeit erschwert noch ehrenamtlich Engagierten Misstrauen entgegengebracht oder etwas unterstellt werden. Das Konzept soll einen definierten Freiraum schaffen, in dem Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene sich entwickeln, sicher fühlen und ihre Talente entfalten können. Das Motto der Prävention in der Erzdiözese München und Freising ist „Miteinander achtsam leben“. Das wollen wir für den Umgang von Menschen im Pfarrverband Bad Tölz übernehmen: „Miteinander achtsam leben“

Für die verschiedenen Bereiche im Pfarrverband Bad Tölz liegt nun ein erstes Schutzkonzept vor. Dieses gilt als verbindliche Grundlage für alle, die im Pfarrverband Bad Tölz tätig sind – ob beruflich, ehrenamtlich oder als Seelsorger und Seelsorgerinnen. Es gibt nicht immer eine klare Trennung zwischen den einzelnen Bereichen, dennoch gilt das Schutzkonzept in seiner Grundsätzlichkeit.

Peter Demmelmair
Pfarrer

Kaspar Demmel
Verwaltungsleiter



1. Grundlegendes zur Prävention

1.1 Begriffsklärung

Zunächst ist es hilfreich, die Begrifflichkeiten zu klären. Die Präventionsordnung spricht von Grenzverletzung, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch:

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten, das meist unbeabsichtigt geschieht. Ob eine Handlung unangemessen ist, hängt von in diesem Konzept genannten objektiven Kriterien und vom Erleben des betroffenen Menschen ab.

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch Massivität und/oder Häufigkeit. Sexuelle Übergriffe können zu den typischen Strategien von Tätern gehören. Seit 2016 können Übergriffe als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden.

Sexueller Missbrauch definiert jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Wissen, Macht und/oder Autorität vorgenommen wird. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind verboten und werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft.

1.2 Partizipation

Partizipation ist ein wichtiger Baustein, der notwendig für die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes ist. Bei der Erstellung dieses Schutzkonzeptes waren sowohl die Seelsorger vor Ort, die Verwaltungsleitung der Kirchenstiftungen, die Pfarrgemeinderäte, Kirchenverwaltungen und Oberministranten eingebunden. Damit wird eine breite Kenntnis und Akzeptanz dieses Schutzkonzepts in den Pfarrgemeinden angestrebt und gewährleistet.

1.3 In Präventionsfragen geschulte Person

Die Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising fordert in § 9 die Bestellung einer in Präventionsfragen geschulten Person. Im Pfarrverband Bad Tölz wurden für diese Belange eine Person (siehe Punkt 8) benannt.



Die für Präventionsfragen geschulte Person

- ist Ansprechpartner für Mitarbeiter sowie Ehrenamtliche bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzeptes und der darin enthaltenen Maßnahmen in Pastoral und Verwaltung.
- bemüht sich den Themen der Prävention in der pastoralen Arbeit und in den relevanten Bereichen der Verwaltung Raum zu geben.

1.4. Risikofaktoren – Analyse

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren in ihren Arbeitsfeldern zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeiter in einem Arbeitsfeld. Im Rahmen der Risikoanalyse hat sich jedes Mitglied des Seelsorgeteams damit auseinanderzusetzen, wo und wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen im weitesten Sinne zustande kommt. Diese Einbindung ermöglicht unterschiedliche Perspektiven und stärkt die Praxisauglichkeit des Schutzkonzeptes. Die Überlegungen orientieren sich an folgenden Fragestellungen:

- Inwiefern stellen Zeiten, Orte und Strukturen von Aktivitäten einen Risikofaktor dar?
- Wie wird Nähe und Distanz wahrgenommen und gestaltet?
- Wie gestalten sich Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
- Wie werden Mitarbeiter ausgewählt, sensibilisiert und begleitet?
- Wie sind die Verantwortlichen strukturell verbunden? Wie findet Kommunikation statt?
- Wie können Beschwerden und Rückmeldungen im Pfarrverband Raum finden und gehört werden – auch solche jenseits der Missbrauchsthematik?
- Wie findet Intervention statt?

1.5 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ), Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung, Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising wird jeder Ehrenamtliche, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen



oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und, wenn möglich, auch eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben. Details werden wie folgt geregelt:

1.5.1 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Seelsorgern

Seelsorger legen gemäß den diözesanen Regelungen alle fünf Jahre ein aktuelles EFZ beim Dienstgeber vor. Der Dienstgeber fordert dazu rechtzeitig auf.

1.5.2 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeitern

Hauptamtliche Mitarbeiter erhalten von der Verwaltungsleitung alle fünf Jahre eine standardisierte Aufforderung ein aktuelles EFZ bei der Verwaltungsleitung abzugeben. Das Datum der Einsichtnahme, der Ausstellung des Führungszeugnisses und ein Vermerk diesbezüglich wird in der Personalakte hinterlegt. Das Führungszeugnis wird den Mitarbeitern wieder ausgehändigt.

1.5.3 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung bei ehrenamtlichen Mitarbeitern

Für Ehrenamtliche gilt das in der Broschüre „Miteinander achtsam leben“ beschriebene Verfahren der Einsichtnahme. Ob ein EFZ vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung des zuständigen Präventionsbeauftragten, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Die Dokumentation erfolgt in einer, von der Verwaltungsleitung zu führenden, Excel-Tabelle. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Zudem legen Ehrenamtliche die unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung vor (vgl. Formularvorlagen der Präventionsstelle des Erzbischöflichen Ordinariats).

Zumindest gilt dies für die Bereiche der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Ministranten sowie Kinder- und Jugendchören.

Die verbandliche Jugendarbeit von Kolping und DPSG arbeiten nach eigenen Präventionskonzepten.



1.6 Umgang mit Fotos und Videoaufnahmen

Der Umgang mit Fotos und Videoaufnahmen ist ein grundsätzlicher Punkt, der viele der nachfolgenden Bereiche betrifft.

Bilder und Videoaufnahmen von Minderjährigen können nur mit deren Zustimmung und der vorherigen Genehmigung der Erziehungsberechtigten gemacht und veröffentlicht werden. Dies gilt für alle Beteiligten.

Zudem gilt das Recht am eigenen Bild. Es dürfen – auch unter Kindern und Jugendlichen – keine Fotos von anderen gemacht werden, wenn diese es nicht wollen. Zudem dürfen keine Fotos oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der Abgebildeten, bzw. deren Erziehungsberechtigten in soziale Netzwerke gestellt und damit veröffentlicht werden.

Die Seelsorger haben im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit die Aufgabe, dahingehend aufzuklären und zu sensibilisieren.

2. Verhaltenskodex

Der folgende Verhaltenskodex dient als verbindliche Grundlage für alle, die im Pfarrverband Bad Tölz tätig sind.

Der Verhaltenskodex unseres Pfarrverbands beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Die Grundlage, um Grenzen zu achten, sind Werte wie Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und eine offene Kommunikationskultur. Da in einem derartigen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden.

2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.



Mögliche Verhaltensregeln sind:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten oder im Freien statt. Diese müssen jederzeit von außen und öffentlich zugänglich sein. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch informiert. Einzelgespräche finden nicht in Privaträumen statt.
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube, Geschenke und andere Gesten zum Zwecke der Bevorzugung.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme und Möglichkeit zum Abbruch sind dabei zu achten.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es wird mündlich das Einverständnis eingeholt, bevor beim Anziehen der (liturgischen) Kleidung und Gewänder geholfen wird.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben. (Ausnahme: seelsorgliches Gespräch, Beichtgeheimnis)
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht und möglichst auch dokumentiert werden.

2.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie Zustimmung durch das jeweilige Gegenüber vorauszusetzen, d.h. der Wille der anderen Person ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln sind:

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind verboten.



- Körperkontakt ist sensibel. Er ist nur für die dem lauterem Zweck angemessene Dauer angebracht (z.B. Pflege, Erste Hilfe, Abwehr einer Gefahr).
- Aktive Berührungen, die persönliche Zuwendung ausdrücken und nicht von den Kindern und Jugendlichen ausgehen (z.B. als Zeichen des Trostes), werden grundsätzlich unterlassen. Prinzipiell sollte in Einzelkontakten auf Körperkontakt verzichtet werden.
- Bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen wird eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen durch die Gruppenleitung oder Aufsichtspersonen unterbunden. Die verantwortliche Person hat den Vorgang im Anschluss mit dem Betroffenen zu thematisieren und reflektieren.

2.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der schutzbedürftigen Person angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mögliche Verhaltensregeln sind:

- Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) kommen nicht zum Einsatz.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist umgehend einzuschreiten. Die verantwortliche Person hat den Vorgang im Anschluss mit dem Betroffenen zu thematisieren und reflektieren.

2.4 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt

2.4.1 Ministrantenarbeit

Im Pfarrverband Bad Tölz ist es eine Selbstverständlichkeit, das Einverständnis eines Ministranten zu erfragen, bevor beim Anziehen des liturgischen Gewandes geholfen wird.



Gruppenstunden finden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen oder im öffentlich zugänglichen Freien und nicht in Privaträumen statt. Falls dies nicht möglich ist, wird der Verantwortliche für die Ministrantenarbeit durch die Oberministranten informiert, zu welcher Zeit und an welchem Ort die Gruppenstunden stattfinden.

Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem Seelsorger oder Gruppenleiter mit einem Ministranten wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z.B. Bürobereich oder Pfarrheim). Bei notwendiger Vertraulichkeit wird entweder ein Ort gewählt, welcher von außen einsehbar ist (etwa durch eine Glastüre) oder es wird zumindest eine dritte Person über das stattfindende Gespräch vorab informiert.

Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern und Gruppenverantwortlichen nicht in private Räume mitgenommen. Eine Bevorzugung Einzelner ist nicht erwünscht.

2.4.2 Segnungen von Kindern in der Liturgie

Kommunionsspenden gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.

Bei Einzel-Segnungen von Kindern (z.B.: Einschulung) wird vor der eigentlichen Segnung auf die Art des Segnungsvorgangs und die damit einhergehende Berührung hingewiesen. Es wird angeboten, diese durch eine eindeutige Geste abzulehnen. Kindern anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften wird mit besonderer Aufmerksamkeit begegnet.

2.4.3 Beichte mit Kindern und Jugendlichen

Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte) finden in einem öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass einerseits ein möglichst geschützter Rahmen gegeben ist, der die Vertraulichkeit des Gespräches gewährleistet. Andererseits findet das Gespräch in einem einsehbaren und nicht abgeschlossenen Raum statt – z.B. Altarraum oder Kapelle. Im Gespräch befindliche Personen haben einen angemessenen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).

Es findet im Beicht-Gespräch kein Nachfragen zur Sexualität des Kindes bzw. Jugendlichen statt.



Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt. Wird das Einverständnis nicht gegeben, wird die Lossprechung ohne Berührung mit ausgebreiteten Armen gespendet.

2.4.4 Gruppenarbeit

Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen gibt es – wenn möglich – männliche und weibliche Leitungspersonen. Grundsätzlich sollte eine Gruppe von mindestens zwei Personen geleitet werden.

Die Gruppenstunden finden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Gruppenräumen (z.B. Pfarrheim), nicht in Privaträumen statt. Falls dies nicht möglich ist, wird bei dem Verantwortlichen für die Jugendarbeit bekannt gegeben, wo und in welchem Zeitraum die Gruppenstunde stattfindet.

Für die Gruppenstunden gibt es klare Regeln, die den Gruppenmitgliedern wie auch den Erziehungsberechtigten im Vorfeld bekannt gemacht werden. Bei der Entstehung der Regeln werden die Gruppenmitglieder einbezogen.

Intensive Kontakte wie Einzelgespräche, Körperübungen oder erlebnispädagogisch orientierte Übungen werden im Vorfeld im Leitungsteam besprochen und bei den Teilnehmern angekündigt. Diese sind immer ein freiwilliges Angebot. Die Gruppenleitung trägt dafür Sorge, dass die Teilnehmer selbst entscheiden können, ob sie bei einzelnen Übungen oder Spielen mitmachen.

2.4.5 Wochenendfahrten, Ausflüge, Zeltlager

Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen gibt es männliche und weibliche Begleitpersonen.

Männliche und weibliche Teilnehmer schlafen in unterschiedlichen, zumindest abgetrennten Räumen. Ist diese Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben. Teilnehmer und Erziehungsberechtigte wissen um die örtlichen Gegebenheiten wie Schlafräume oder Waschgelegenheiten.

Betreuungspersonen wissen um verschiedene Möglichkeiten, Nähe zu einem Kind auszudrücken, das Trost und Zuwendung braucht, ohne es körperlich berühren zu müssen (wertschätzende und ruhige Sprache, einen Tee bringen oder



ein Taschentuch reichen, vorlesen...). Eltern sind gegebenenfalls zu informieren.

Während der Maßnahme gibt es klare Regeln, die im Vorfeld den Teilnehmern und den Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden. Bei der Entstehung der Regeln wurden die Teilnehmer – wenn möglich – miteinbezogen. Dabei ist es wichtig im Vorfeld zu klären, was erlaubt und was nicht erlaubt ist, was verhandelbar ist und welche Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Regeln folgen.

2.4.6 Einzelkontakte/Einzelgespräche in der Pfarreiarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Geplante Einzelgespräche finden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen der Pfarrei und möglichst zu den üblichen Bürozeiten statt. Die Gespräche sind zeitlich klar begrenzt.

Über solche Einzelgespräche wird, so dies nicht durch die Anwesenheit einer anderen Person im gleichen Bereich (z.B. im Pfarrbüro) gewährleistet wird, eine weitere Person – wenn möglich – informiert, um Transparenz zu schaffen

Einzelgespräche werden vorher dem Kind/Jugendlichen angekündigt und können nur mit dessen Einwilligung durchgeführt werden. Wenn möglich sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.

Bei Einzelkontakten/Einzelgesprächen nehmen Seelsorger und andere Verantwortliche individuelle Grenzen und das Schamgefühl der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.

Bemerkungen zur körperlichen Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen sind unangebracht.

Im Gespräch befindliche Personen haben einen angemessenen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).

Seelsorger sind sich in Einzelkontakten/Einzelgesprächen bewusst, dass sie auch Projektionsfläche für (unausgesprochene) Wünsche und Bedürfnisse (z.B. nach Nähe und Geborgenheit von Kindern und Jugendlichen) sein können.



Zu Einzelgesprächen, die großes Konfliktpotential haben, wird eine weitere Person hinzugezogen.

Für ungeplante Gespräche gelten die Regeln sinngemäß.

2.4.7 Sakramentale Feiern und Kasualien

Riten, die innerhalb einer sakramentalen Feier mit Berührung verbunden sind, werden in einem vorbereitenden Gespräch – soweit möglich – angesprochen und der Vollzug geklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankenkommunion und Krankensalbung).

Bei allgemeinen Krankensalbungen im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn bei den anwesenden Gläubigen vorausgesetzt. Dies gilt analog beim Auflegen des Aschenkreuzes.

Wird ein Priester zu einer Krankensalbung gerufen, wird das Einverständnis zur Salbung vorausgesetzt, auch wenn die Person sich nicht mehr äußern kann. Wenn möglich sind weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen. Dies gilt analog für die Spendung des Sterbesegens.

2.4.8 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

Es ist eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte von Menschen jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

Einzelgespräche sind zeitlich klar begrenzt und vorher angekündigt. Im Seelsorgeteam sind diese Einzelgespräche – wenn möglich - bekannt. Das schafft Transparenz gegenüber anderen Teammitgliedern.

Bei Einzelkontakten/Einzelgesprächen nehmen Seelsorger individuelle Grenzen und das Schamgefühl von Senioren und erwachsenen Schutzbefohlenen wahr und ernst.

Im Gespräch befindliche Personen haben einen angemessenen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).

Seelsorger sind sich in Einzelkontakten/Einzelgesprächen bewusst, dass sie auch Projektionsfläche für (unausgesprochene) Wünsche und Bedürfnisse (z.B.



nach Nähe und Geborgenheit von Senioren und erwachsenen Schutzbefohlenen) sein können.

Zu Einzelgesprächen, die großes Konfliktpotential haben, wird eine dritte Person hinzugezogen.

Sprachliche oder handgreifliche Übergriffe zählen nicht zur Art und Weise unseres Umgangs mit Menschen. Wir distanzieren uns im Pfarrverband Bad Tölz entschieden von jeder Form psychischer oder körperlicher Gewalt.

2.4.9 Feste und Feiern

Bei Festen und Feiern im Leben einer Pfarrei kann es auch ungezwungener zugehen. Dennoch gelten auch bei feierlichen Veranstaltungen sämtliche Regelungen des hier vorliegenden Schutzkonzeptes. Im Pfarrverband Bad Tölz achten wir bei Festen und Feiern auf einen achtsamen Umgang miteinander und nehmen die persönlichen Grenzen der Mitfeiernden ernst. Beleidigungen, Anzüglichkeiten und Grenzverletzungen jeglicher Art sind nicht hinnehmbar und haben zu unterbleiben. Dies gilt im besonderen Maße für Feste und Feiern im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral.

2.5 Social Media

2.5.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

Der verantwortliche Umgang mit den neuen, sozialen Medien ist uns in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Der Umgang mit Bildern und Aufnahmen wurde bereits in Punkt 1.6 aufgeführt.

2.5.2 Social Media-Plattformen

Freundschaften via Facebook, MySpace, LinkedIn, Instagram und anderer Plattformen zwischen Seelsorgern und Mitarbeitern des Pfarrverbands Bad Tölz und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.

2.5.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation

Es wird empfohlen, Kommunikationsforen wie WhatsApp, Threema, Telegram, Signal, X, iMessage und weitere Messenger-Dienste nur zur Gruppenkommunikation zu nutzen.



Der vertrauensvolle Umgang mit privaten, insbesondere mobilen Telefonnummern hat hohe Priorität. Private Kontaktdaten werden nur im gegenseitigen und vorherigen Einvernehmen herausgegeben.

3. Personalauswahl und Personalentwicklung

Alle hauptberuflichen Mitarbeiter und Seelsorger sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Dies gilt auch für alle Ehrenamtlichen, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben. Vgl. o.g. Verfahren.

Bei der Personalauswahl und Bewerbungsgesprächen wird durch den Verwaltungsleiter auf das bestehende Schutzkonzept mit den Präventionsmaßnahmen verwiesen und die Bereitschaft geklärt, diese Maßnahmen mitzutragen. Dadurch wird deutlich, dass der Pfarrverband Bad Tölz sich als Institution aktiv mit dem Thema Prävention beschäftigt. Der Grundsatz „Miteinander achtsam leben“ gilt für den Umgang im Pfarrverband Bad Tölz. Auch in Personalgesprächen haben die Themen Prävention von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen ihren gewichtigen Raum.

Damit alle Mitarbeiter – beruflich wie ehrenamtlich – über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität verfügen, mögliche Gefahrensituationen zu erkennen und angemessen zu reagieren, ist es notwendig sich entsprechend fortzubilden. Die im Pfarrverband Bad Tölz dafür verantwortliche Person trägt Sorge dafür, dass Schulungen in regelmäßigen Abständen (spätestens alle zwei Jahre) angeboten werden (siehe auch Punkt 7).

4. Beschwerdemanagement

4.1. Grundsätzliches

Dieses Schutzkonzept für den Pfarrverband Bad Tölz will einen achtsamen Umgang miteinander ermöglichen. Durch die Formulierung des Umgangs in verschiedenen Bereichen sollen nicht nur Regeln aufgestellt werden. Ein Schutzkonzept will – wie bereits eingangs erwähnt – Grenzüberschreitungen ansprechbar machen und ein wünschenswertes Verhalten im Umgang miteinander formulieren. Daher ist ein funktionierendes Beschwerdesystem ein notwendiger Bestandteil dieses Schutzkonzeptes. Dabei geht es nicht ausschließlich



um Beschwerden, die sexuellen Missbrauch betreffen. Es können alle Arten von Beschwerden, Problemen, Missständen oder Fehlverhalten angebracht werden.

Im Pfarrverband Bad Tölz gibt es verschiedene Wege, Beschwerden einzugeben. Beschwerden können, je nach Beschwerdeweg, (fern-)mündlich oder schriftlich erfolgen. Dabei werden anonym eingegeben Beschwerden mit der gleichen Dringlichkeit behandelt wie solche, bei denen die Identität des Beschwerdegebers bei der Eingabe bekannt ist. Um eine Beschwerde klar von anderen Arten der Kommunikation, deren Behandlung nicht unter dieses Schutzkonzept fällt (z.B. einerseits ein Feedback, andererseits ein verbaler Angriff), abzugrenzen, ist es hilfreich, wenn die Beschwerde auch als solches betitelt wird, z.B. im Betreff der entsprechenden E-Mail. Jede Beschwerde erhält, insofern dem durch den Beschwerdegeber nicht ausdrücklich widersprochen ist, eine Rückmeldung, vorausgesetzt, dies ist den dafür zuständigen Personen durch entsprechende Kontaktdaten o.ä. ermöglicht.

4.2. Beschwerdewege

Wesentliches Merkmal ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der Person, welche die Beschwerde betrifft. Bei Beschwerden bezüglich Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt werden die externen bischöflichen Beauftragten informiert.

4.2.1 Beschwerde beim Verursacher

Um einerseits den Aufarbeitungsprozess möglichst schnell und effektiv zu gestalten, andererseits auch um eine gesunde Kultur des Miteinanders zu fördern, sollen Beschwerden möglichst direkt an die Person bzw. den Personenkreis gerichtet sein, welche bzw. welcher die Ursache zur Beschwerde gegeben hat. Betreffende Personen bzw. Personenkreise sollen auf die Beschwerde wertschätzend und sachlich reagieren und Rückmeldung geben. Dies kann (fern-)mündlich oder schriftlich geschehen. Insofern die Beschwerde einen Hauptamtlichen betrifft, ist dieser verpflichtet, den Fall zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren. Insofern Beschwerden direkt beim Verursacher nicht zufriedenstellend behandelt werden oder eine Beschwerde bei diesem nicht möglich, nicht gewünscht oder aufgrund der Tragweite der Beschwerde nicht angebracht sein (etwa im Kontext sexueller Grenzverletzungen oder sexueller Gewalt), stehen im Pfarrverband Bad Tölz bei Bedarf noch weitere Wege der Beschwerde zur Verfügung.



4.2.2 Beschwerde bei einem Seelsorger

Beschwerden können bei einem der hauptamtlichen Seelsorger vorgebracht werden. So dies im Rahmen eines Beichtgesprächs geschieht, verweist der jeweilige Seelsorger auf das Beichtgeheimnis und bietet an, die Beschwerde noch einmal außerhalb der Beichte auszusprechen, um diese weiter verfolgen zu können (vgl. Punkt 5.2). Der hauptamtliche Seelsorger dokumentiert im zweiten Fall die Beschwerde mit Datum, ggf. Name des Beschwerdegebers, Inhalt und weiterem Verfahren, unberührt der in Punkt 5.1 beschriebenen besonderen Dokumentation im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt, und entscheidet über weitere Maßnahmen. Er sorgt für eine zeitnahe Rückmeldung an den Beschwerdegeber.

4.2.3 Beschwerde bei einer in Prävention geschulten Person

Die in Prävention geschulten Personen nehmen Beschwerden aller Art entgegen, insbesondere aber solche, welche in das Feld der sexualisierten Gewalt fallen. Sie dokumentieren die Beschwerde mit Datum, ggf. Name des Beschwerdegebers, Inhalt und weiterem Verfahren, unberührt der in Punkt 5.1 beschriebenen besonderen Dokumentation im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt, und entscheiden über weitere Maßnahmen. Sie sorgen für eine zeitnahe Rückmeldung an den Beschwerdegeber.

4.2.4 Schriftliche Beschwerde an das Pfarrbüro

Beschwerden können auch schriftlich über das Pfarrbüro Bad Tölz (Adresse: Frauenfreithof 2, 8646 Bad Tölz) eingegeben werden. Dazu ist der entsprechende Briefumschlag deutlich mit „Beschwerde“ zu beschriften und auf geeignete Weise dem Pfarrbüro zuzustellen. Solche Briefe werden gemeinsam von einem Verwaltungsmitarbeiter und einem Seelsorger, vorzugsweise von einer in Prävention geschulten Person, geöffnet. Diese entscheiden gemeinsam über das weitere Vorgehen. Die beiden Öffnenden dokumentieren den Eingang der Beschwerde mit Datum, ggf. Name, Inhalt und weiterem Verfahren. Diese Dokumentation bleibt im Pfarrbüro.

Beiden öffnenden Personen obliegt gemeinsam die Verantwortung dafür, dass die Bearbeitung der Beschwerde nach angemessener Zeit abgeschlossen ist und der sich beschwerenden Person eine Rückmeldung gegeben wird.



4.2.5 Schriftliche Beschwerde per E-Mail

Auf der Website des Pfarrverbandes ist hierzu eine E-Mail-Adresse veröffentlicht. E-Mails, welche an diese Adresse geschickt werden, erreichen die Verwaltungsleitung sowie die allgemeine E-Mail-Adresse des Pfarrverbandes (pv-bad-toelz@ebmuc.de). Die Verwaltungsleitung bzw. der empfangende Mitarbeiter dokumentieren in Absprache den Eingang der Beschwerde mit Datum, ggf. Name, Inhalt und Weiterleitung bzw. weiteres Verfahren. Diese Dokumentation bleibt im Pfarrbüro.

Insoweit nicht inhaltliche Gründe dagegensprechen (insbesondere etwa, wenn die Beschwerde diese selbst betrifft), wird die Beschwerde an eine in Prävention geschulte Person weitergeleitet. Diese entscheidet dann über das weitere Verfahren, und trägt dafür Verantwortung, dass die Bearbeitung der Beschwerde nach angemessener Zeit abgeschlossen ist und der sich beschwerenden Person, wenn möglich, eine Rückmeldung gegeben wird.

4.2.6 Beschwerde an die Präventionsstelle oder unabhängige Missbrauchsbeauftragte

Beschwerden, insbesondere solche, die sexuelle Übergriffe oder Gewalt betreffen, können auch immer an die diözesanen Anlaufstellen, namentlich die Präventionsstelle oder die unabhängigen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese, gerichtet werden. Diesen obliegt sodann das weitere Verfahren sowie deren Dokumentation. Die Kontakte zu den genannten Stellen finden sich unter Punkt 8 dieser Präventionsordnung.

5. Dokumentation und Intervention

5.1 Dokumentation

Die Dokumentation von Sachverhalten, die an die Verantwortlichen im Pfarrverband Bad Tölz herangetragen werden, ist unerlässlich. Zwei Formulare stehen im Pfarrverband Bad Tölz zur Verfügung. Das Formular „Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweis sexualisierter Gewalt“ dient der Dokumentation eigener Wahrnehmungen in Gesprächen mit Betroffenen. Das Formular „Verlaufsdokumentation im Bereich potenzieller sexualisierter Gewalt“ dient der Dokumentation von verschiedenen Vorgängen als Verlaufsdokumentation. Es soll Personen, die an der Bearbeitung beteiligt sind, Sicherheit geben, welche Schritte zu welchem Zeitpunkt unternommen wurden. Die Dokumentationen



werden handschriftlich ausgefüllt, sind bei der in Prävention geschulten Person verschlossen aufbewahrt und außer dieser Person niemandem zugänglich. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

5.2 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und gegebenenfalls verbundenen Beendigung der Grenzverletzung, des sexuellen Übergriffs und des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle.

Ein Verdacht auf Missbrauch muss an die bischöflichen Beauftragten der Erzdiözese München und Freising weitergeleitet werden. Dies kann jeder tun oder die Kontaktdaten an Betroffene weitergeben. Die Kontakte sind zudem unter Punkt 8 veröffentlicht. Die bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Verdachtsfällen werden ggf. weitere Schritte einleiten und den Beteiligten beratend zur Seite stehen.

Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse dürfen aufgrund des Beichtgeheimnisses nicht weiter Verwendung finden. Priester werden darauf hingewiesen, dass das Beichtgeheimnis zu wahren ist. Es wird empfohlen, ein Gespräch außerhalb der sakramentalen Beichte anzubieten.

6. Nachhaltige Aufarbeitung

Falls es zu einem Vorfall von Missbrauch kommt, der aufgedeckt wird, braucht es Hilfe für alle, die unmittelbar, aber auch mittelbar davon betroffen sind. Diese Hilfe durch geschultes Fachpersonal zu vermitteln ist ein wichtiger Bestandteil nachhaltiger Aufarbeitung. Erst eine gelungene und ehrliche Aufarbeitung ermöglicht, dass aus Fehlern gelernt wird und der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden kann. Auch im Seelsorgeteam vor Ort wird der Vorfall mit den in Prävention geschulten Person reflektiert. Gegebenenfalls wird dies auch mit externem Fachpersonal beraten.



7. Qualitätsmanagement

Dieser achtsame Umgang, der Grundlage für die Prävention von jeglicher Gewalt ist, ist ein Prozess, der Zeit braucht. Um diesen Weg beschreiten zu können, braucht es Schulung und Ausbildung in diesem Bereich. Gruppenleiter in der Jugendarbeit haben in der Regel eine erforderliche Ausbildung (JuLeiKa). Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, können an Präventionsschulungen teilnehmen. Für Angestellte im Pfarrverband Bad Tölz werden dazu eigene Schulungen angeboten. Die in Prävention geschulten Personen stehen für Fragen besonders zur Verfügung. Es besteht eine Verpflichtung seitens der Diözese, dass alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen in diesem Thema umfassend geschult sind. Es gibt eine Übersicht, anhand der überprüft wird, wer nach fünf Jahren erneut zur Abgabe eines Führungszeugnisses aufgefordert werden muss.

8. Kontakte und Hilfsangebote

In Präventionsfragen geschulte Personen im Pfarrverband Bad Tölz

Martina Kiendl, ehrenamtlich tätig im Pfarrverband Bad Tölz
Telefon: 0 17 4/6 74 07 24

PR Josef Weiher, hauptberuflich tätig im Pfarrverband Bad Tölz
Telefon: 0 80 41/7 61 26 19
Email: jweiher@ebmuc.de

Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese München und Freising

Telefon: 08 9/2 13 77 70 00

Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Schrammerstraße 3, 80333 München
Email: Praevention@eomuc.de

Lisa Dolatschko-Ajjur: 01 60/96 34 65 60
Christine Stermoljan: 01 70/2 24 56 02
Miriam Strobl: 0151/42 64 33 37



Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Verdachtsfällen (extern)

Dipl. Psychologin Kirstin Dawin
St.-Emmeram-Weg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089/20041763
Email: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 089/3002647
Email: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
Email: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

9. Aktualisierung und Weiterentwicklung

Die laufende Überprüfung und Weiterentwicklung dieses Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung fördern und so dazu beitragen, dass der Pfarrverband Bad Tölz ein geschützter Ort bleibt, an dem sich Menschen jeglichen Alters frei entfalten können.

Unser Schutzkonzept und der Verhaltenskodex sind Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung. Er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird bei Bedarf, spätestens alle zwei Jahre durch die in Präventionsfragen geschulten Personen überprüft und ggf. angepasst. Dies wird durch diese dokumentiert. Jederzeit können sich Kinder, Jugendliche, Haupt- und Ehrenamtliche mit ihrer jeweiligen Verantwortung und ihrem jeweils eigenen Blick einbringen. Alle fünf Jahre wird das Schutzkonzept einer allgemeinen Revision unterzogen und den Pfarrgemeinderäten sowie dem Haushalts- und Personalausschuss zur neuen Beschlussfassung bzw. Überarbeitung vorgelegt.



10. Abschluss und Inkrafttreten

Dieses Konzept wurde dem Seelsorgeteam des Pfarrverbands Bad Tölz, den Verantwortlichen der relevanten Arbeitsbereiche, den Pfarrgemeinderäten des Pfarrverbands Bad Tölz, den Kirchenverwaltungen des Pfarrverbands und der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising vorgelegt. Deren Beiträge wurden im Konzept berücksichtigt.

Das Konzept wurde von den Pfarrgemeinderäten und vom Haushalts- und Personalausschuss der Kirchenverwaltungen des Pfarrverbands Bad Tölz am 23. Februar 2024 beschlossen und ist damit rechtskräftig. Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden nach Abstimmung mit dem Leitenden Pfarrer sowie dem Verwaltungsleiter, den Mitgliedern des Haushalts- und Personalausschusses und den Pfarrgemeinderäten mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt.